OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601252/9/SE

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Frau H H, B, W, vom 8. Februar 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 29. Dezember 2015, GZ: VerkR96-4405-2015-Dg, wegen dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird festgestellt, dass der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. Dezember 2015, GZ: VerkR96-4405-2015-Dg, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Höhe der Geldstrafe wird auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 230 Stunden herabgesetzt.

II. Nach § 38 VwGVG iVm § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf 50 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine Revision des

Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn (in der Folge: belangte Behörde) hat Frau H H, B, W (in der Folge: Beschwerdeführerin), im angefochtenen Straferkenntnis vom 29. Dezember 2015, GZ: VerkR96-4405-2015-Dg, das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung vorgeworfen und über sie eine Geldstrafe von 600 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 270 Stunden, verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

Tatort: Gemeindegebiet Mattighofen, Braunauer Straße 27

Tatzeit: 08.05.2015, 13.50 Uhr

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW Renault Megane, grau

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 1 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von:

600 Euro

Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von:

276 Stunden

Gemäß

§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
60 Euro

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die Höhe der verhängten Strafe aufgrund einer einschlägigen Vormerkung tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13. Jänner 2016, erhob die Beschwerdeführerin am 8. Februar 2016 bei der belangten Behörde innerhalb offener Frist Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin ersuchte um Nachsicht bei der Strafhöhe und monatliche Ratenzahlung. Sie führte aus, dass sie am 8. Mai 2015 das auf sie (damals) zugelassene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x wegen einer doppelten Fraktur ihres linken Sprunggelenkes nicht gelenkt haben könne.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 9. Februar 2016, eingelangt am 18. Februar 2016, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG gegeben. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich informierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 darüber, dass aufgrund der Aktenlage, insbesondere deshalb, weil ein Beweis für die behauptete Fraktur des Sprunggelenkes nie vorgelegt wurde, die Voraussetzungen für die verhängte Geldstrafe vorliegen. Der Beschwerdeführerin wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt.

I.5. Die Beschwerdeführerin ersuchte am 4. November 2016 um Fristverlängerung, die ihr bis zum 15. November 2016 gewährt wurde.

Am 22. November 2016 teilte die Beschwerdeführerin telefonisch mit, dass sie alle notwendigen Beweise für die Verletzung am Sprunggelenk zu der für 19. Dezember 2016 anberaumten mündlichen Verhandlung mitnehmen werde.

Am 16. Dezember 2016 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie nicht zur mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2016 kommen könne, da sie einen unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt antreten müsse. Dieser sei aufgrund der Dringlichkeit der Behandlung unaufschiebbar.

Die Beschwerdeführerin schränkte die Beschwerde auf die Strafhöhe ein und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Ferner gab sie an, dass sie die Tat bereue.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung einerseits aufgrund des ausgesprochenen Verzichts aller Parteien und andererseits aufgrund der Tatsache, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, unterbleiben. Im Übrigen liegt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vor.

II.3. Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin richtet ihre Beschwerde ausschließlich gegen das Ausmaß der verhängten Strafe.

Die Beschwerdeführerin ist in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht unbescholten, betreffend das Fahren ohne gültige Lenkberechtigung ist sie einschlägig vorgemerkt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die gegenwärtige Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz – VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

III.2. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt

[...]“

III.3. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der

gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Es ist allgemein bekannt, dass ein Kraftfahrzeug nur mit einer gültigen Lenkberechtigung auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden darf. Ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher nicht in Betracht. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschwerdeführerin sind nicht als gering zu werten.

Jedoch erachtet das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund des Eingeständnisses und der Einsicht über die Folgen des Fehlverhaltens die Verhängung einer Geldstrafe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Stunden für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint diese festgesetzte Höhe ausreichend, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer